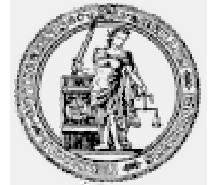




Lösung des Falles



A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG

I. Beschwerdeberechtigung

1. Beschwerdefähigkeit
jedermann, also auch C
2. Prozessfähigkeit
Fähigkeit, Prozesshandlungen *aus eigenem Recht* vorzunehmen
~ Geschäftsfähigkeit; auch C
3. Postulationsfähigkeit
Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen
jeder Geschäftsfähige, also auch C
Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG
4. Prozessführungsbefugnis
Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen
für C unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht

II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG
Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen; bei Urteils-VB zwingend
die letztinstanzliche Entscheidung, Wahlrecht bzgl. der bestätigten
Entscheidungen (Judikative)



Lösung des Falles



III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Verletzung darf nicht von Vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren

a) Herleitung eines „Rechts am eigenen Bild“

wäre durch die ohne Einverständnis abgebildeten Fotos in der „Bunte“ bzw. der „Freizeit-Revue“ möglicherweise betroffen, wenn es derartiges Grundrecht gäbe

Ergänzung der benannten Freiheitsrechte um sog. unbenannte Freiheitsrechte war als Reaktion auf neue gesellschaftliche Entwicklungen notwendig; Schutz der Persönlichkeitssphäre durch Art. 2 I GG zu grobschlächtig wegen weiter Einschränkungsmöglichkeit

Deshalb Entwicklung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I, 1 I GG, das dem einzelnen Sphäre sozialer Autonomie gegenüber dem Staat verleihen soll; ein möglicher Teilausschnitt (reicht hier) wäre das Recht am eigenen Bild

b) Ausgangspunkt Streitigkeit zwischen Privaten

B und C sind Privatrechtssubjekte, Grundrechte sind aber Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat



Lösung des Falles



e.A. es gibt gar keine Drittwirkung der Grundrechte
arg. Art. 1 III GG verpflichtet nur die Staatsgewalt
Art. 9 III 2 GG ist als normierter Fall der Drittwirkung Ausnahme
dag. Grundrechte sind auch Teil einer objektiven Werteordnung, so
dass sie als verfassungsrechtliche Grundentscheidung auf alle
Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ausstrahlen müssen
a.A. Grundrechte gelten überall im Privatrechtsverkehr (BAG)
dag. ständige Berücksichtigungspflicht der Grundrechte brächte ein
Erliegen der Privatrechtsautonomie mit sich
h.M. Grundrechte strahlen auf die Rechtsordnung über Generalklauseln
und unbestimmte Rechtsbegriffe aus (Treu und Glauben etc.); hier
über „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 23 II KUG

2. Betroffenheit

immer eine kurze Definition einfließen lassen, auch wenn sich es
sich gerade bei der Urteils-VB um Selbstverständlichkeit handelt

a) Unmittelbar

kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, es sei denn es geht um Straf- o-
der Ordnungswidrigkeitenrecht, da unzumutbar
C konnte *direkt* wegen des BGH-Urteils kein Unterlassen des Abdrucks
bzw. kein Schmerzensgeld erreichen



Lösung des Falles



- b) Selbst
in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen)
bei fehlender Adressatenstellung entscheidet Schwere
für C unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht
- c) Gegenwärtig
schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft)
auch bei nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen
C konnte *jetzt* kein Unterlassen bzw. Schmerzensgeld erreichen

IV. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG

1. Rechtswegerschöpfung
bei Urteils-VB: Instanzenzug erfolglos durchlaufen
„... bis zur letzten Instanz ... ohne Erfolg ...“
2. Subsidiarität
alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen
nichts erfolgversprechendes ersichtlich, Antrag bei Behörde sinnlos
3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel
unproblematisch gegeben

V. Form, §§ 92, 23 BVerfGG

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Rechte und der Handlung

VI. Frist, § 93 I 1 BVerfGG

binnen eines Monats („... im November diesen Jahres ...“)



Lösung des Falles



B. Begründetheit

wenn C durch die im Urteil des BGH bestätigte Veröffentlichung der Fotos (und die anderen best. Urteile) in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre.

I. Prüfungsmaßstab

BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz und prüft deshalb nicht das einfache Recht über Art. 2 I GG (Rechtsstaatsprinzip als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung), sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts

II. Verletzung der Art. 2 I, 1 I GG

1. Schutzbereich

- a) persönlich
jedermann, also auch C
- b) sachlich

Allgemeines Persönlichkeitsrecht ist sehr weit gefasst und enthält auch das Recht am eigenen Bild, weil auch darin Sphäre sozialer Autonomie zum Ausdruck kommt

2. Eingriff

durch die letztinstanzlich bestätigte Veröffentlichung der Fotos liegt letztlich ein Akt der Judikative vor, der aufgrund seiner Intensität den Schutzbereich zulasten C verkürzt.

Lösung des Falles

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs
 - a) Schrankenvoraussetzungen eingehalten ?
 - e.A. es bestehen beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht keine Schranken, so dass jeder Eingriff verfassungswidrig wäre
 - arg. Ableitbarkeit aus Art. 1 I GG
 - dag. das Ziel der Verschaffung einer sozialen Autonomie und damit auch das APR reicht sehr weit, so dass man andere Grundrechte über Gebühr einschränkte
 - h.M. es sind die Schranken des Art. 2 I GG heranzuziehen, so dass jedes formell und materiell verfassungsgemäße Gesetz reicht
 - arg. Art. 1 I GG lässt sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hinreichend berücksichtigen
 - b) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit
Gesetzgebungskompetenz folgt aus Art. 73 Nr. 9 GG
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
einzig Verhältnismäßigkeit fraglich
 - (1) legitimer Zweck
Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, Art. 5 I 1 Var. 2 GG
Pressefreiheit, Art. 5 I 2 GG
trotz Boulevardbezugs, da sonst mittelbare Zensur trotz Art. 5 II GG
 - (2) Eignung
jede zweckförderliche Maßnahme; Veröffentlichungsbefugnis u.U.
 - (3) Erforderlichkeit
jedes mildere gleich geeignete Mittel; nicht erischtlich



Lösung des Falles



(4) Angemessenheit

i. abstrakte Wertigkeit

gegenüber stehen sich hier letztlich das Recht am eigenen Bild aus Art. 2 I, 1 I GG und die Rechte der Presse, der Öffentlichkeit aus Art. 5 I 1 Var. 2 und 5 I 2 GG

Zwar auf Seiten der Konsumenten zwei Grundrechte, die noch dazu „schlichtweg konstituierend für die freiheitlich demokratische Grundordnung“ sind, aber auf Seiten des Abgebildeten ausstrahlende Wirkung der Menschenwürde, so dass noch kein eindeutiges Ergebnis

ii. konkrete Wertigkeit

Ausgleich der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen durch Auslegung des einen Grundrechts im Lichte des anderen (sog. Wechselwirkungslehre [Begriff nur dort, wo Art. 5 I GG eine Rolle spielt]):

(α) Eingriffsintensität

kann gerade bei Fotos, die persönliche Umstände oder Geschehnisse widerspiegeln sehr, sehr hoch sein; deshalb:



Lösung des Falles



für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde hierzu die sog. Sphärentheorie entwickelt (auch am Anfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung darstellbar. Danach sind Eingriffe in den Intimbereich (unantastbarer Persönlichkeitskern) per se verfassungswidrig, Eingriffe in die Persönlichkeits-sphäre (enger persönlicher Bereich) sind nur unter strengen Umständen verhältnismäßig und Eingriffe in die Sozialsphäre (Ansehen in der Öffentlichkeit) auf Basis der gewöhnlichen Erwägungen; diese Lehre ist zwar recht plastisch, aber auch recht schwammig, so dass sie z.T. starker Kritik ausgesetzt ist; § 23 KUG wird dieser Sphärentheorie dadurch gerecht, dass er über den unbestimmten Rechtsbegriff „berechtigtes Interesse“ in Abs. 2 die Möglichkeit bietet, die Intimsphäre zu berücksichtigen

Überlagert und modifiziert wird die Sphärentheorie im Zusammenhang mit dem Recht am eigenen Bild durch das Hinzutreten weiterer Filter: So müssen relative Personen der Zeitgeschichte (stehen vorübergehend in der Öffentlichkeit) sich weniger gefallen lassen als absolute Personen der Zeitgeschichte (stehen dauerhaft in der Öffentlichkeit); auch dem wird § 23 KUG über Absatz 2 gerecht

- (β) Gewicht der kollidierenden Rechtsgüter lassen sich ebenfalls über das „abgestufte Schutzkonzept“ der §§ 22 f. KUG zwischen Einwilligungserfordernis, vermuteter Einwilligung, nicht erforderlicher Einwilligung mit Rückausnahme hinreichend in Ausgleich bringen



Lösung des Falles



- c) Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts
 - aa) legitimer Zweck und Eignung
siehe oben
 - bb) Erforderlichkeit
Veröffentlichung allein der unverfänglichen Bilder nicht gleich geeignet, da Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit umfassend
 - cc) Angemessenheit
 - (1) Abstrakte Wertigkeit
wie oben
 - (2) konkrete Wertigkeit
differenziere nach Bildern, um die widerstreitenden grundrechtlichen Interessen auszugleichen (das eine Grundrecht im Lichte des anderen):
 - i. Bild im Lokal
 - (α) Eingriffsintensität
wohl Privatsphäre betroffen, so dass hohe Eingriffsintensität; kein anderes Ergebnis aufgrund Stellung der C als absolute Person der Zeitgeschichte, da es respektiert werden muss, wenn sie sich an einen abgeschiedenen Ort begibt
 - (β) Gewicht der kollidierenden Rechtsgüter
es geht allein um eine Wendung im persönlichen Beziehungsleben der C; das ist kein Staatsakt, so dass das Informationsinteresse zurückstehen muss



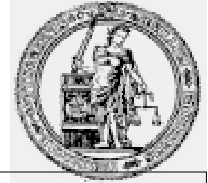
Lösung des Falles



- ii. Bild beim Paddeln
 - (α) Eingriffsintensität
ebenfalls Privatsphäre betroffen; auch hier kein anderes Ergebnis aufgrund Stellung der C als absolute Person der Zeitgeschichte, da ihr trotzdem ein familiäres Refugium (auch als Ausfluss des Art. 6 I) zugebilligt werden muss
 - (β) Gewicht der kollidierenden Interessen
es geht allein um das Familienleben, auch das ist kein Akt von besonderer Tragweite, so dass Interessen der Presse und der Öffentlichkeit zurück stehen müssen
- iii. Bilder beim Einkaufen
 - (α) Eingriffsintensität
es handelt sich um Teil der Sozialsphäre, so dass keine besonderen Vorgaben existent sind; hinzu kommt, dass C absolute Person der Zeitgeschichte ist
 - (β) Gewicht der kollidierenden Interessen
die Interessen der C sind unbedeutend, zumal sie sich selbst (wenn auch zum Einkaufen) in die Öffentlichkeit begeben hat. Die Interessen der Öffentlichkeit überwiegen daher



Lösung des Falles



C. Ergebnis

Verfassungsbeschwerde insgesamt zulässig, aber nur hinsichtlich Bilder im Gartenlokal bzw. bei Paddeln begründet (anders bei Beachtung des Urteils des EuGMR)

Quellen: *Frotscher/Kramer*, JuS 2002, 861 ff. mit abw. Aufbau
BVerfGE 101, 361 ff.
BVerfG, JuS 2002, 184 Nr. 3

Für Interessierte: EuGMR, EuGRZ 2004, 404